# AMTSBLATT
## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 8. November 2007 | 31. Jahrgang / Nr. 44

**INHALT**

**A. Bekanntmachungen des Landkreises**

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände**

362. Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, vom 09. Oktober 2007

363. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Cappel**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 15. Oktober 2007

364. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 17. Oktober 2007

365. Hauptsatzung der **Gemeinde Lunestedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. März 2007

366. Einundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Februar 2007

367. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 11. Oktober 2007 über den Bebauungsplan Nr. 83 “Buwert/Rönner”, Ortschaft Wehdel

**C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

# 362.

**VERORDNUNG**
**über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven, vom 09. Oktober 2007**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 6, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Land Wursten in seiner Sitzung am 09. Oktober 2007 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**
**Art der Reinigung**

(1) Die Reinigungspflicht gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis; ferner bei Glätte das Bestreuen der kombinierten Geh- und Radwege, der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Ist ein Grünstreifen bzw. unbefestigter Straßenseitenraum vorhanden, ist dieser regelmäßig zu mähen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Tritt eine besondere Verunreinigung z.B. durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

(4) die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Schnee und Eis dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation zu fegen.

**§ 2**
**Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierter Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

Die Samtgemeinde Land Wursten führt zur Unterrichtung über zu reinigenden Straßen eine Übersicht. Diese kann während der Dienstunden bei der Samtgemeinde eingesehen werden.

(2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 17. Juli 2007 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Absatz 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahn reinigt, auf die Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, kombinierter Rad- und Gehwege, Gehwege, Radwege, sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen;
b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahn bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

**§ 3**
**Winterdienst**

(1) Bei Schneefall sind Gehwege und Fußgängerüberwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, jeweils von der Straßenmitte in Richtung der angrenzenden Grundstücke, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m freizuhalten.

(2) Die Schneeräumungspflicht erstreckt sich auf die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr an Werktagen und von 09.00 bis 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

(3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(4) Die von den Geh- und Radwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Geh- und Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Der aufgeschichtete Schneewall ist an einer oder mehreren Stellen für den Abfluss des Schmelzwassers zu durchbrechen.

(5) Bei Glätte ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr an Werktagen und von 09.00 bis 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

a) Zur Sicherung des Fußgänger und Radfahrerverkehrs,
   aa) die Gehwege sowie die kombinierten Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
   bb) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von 1,50 m neben der Fahrbahn, oder wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn;
   cc) Fußgängerüberwege an amtlich gekennzeichneten Stellen; an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
   dd) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutenden Verkehr.

(6) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.

(7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur verwendet werden,

a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbaren Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

**§ 4**
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 der Niedersächsischen SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten de § 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 5**
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine neue VO ersetzt wird.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnungen über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Land Wursten vom 04. Dezember 1984, außer Kraft.

Dorum, den 09. Oktober 2007 **Samtgemeinde Land Wursten**
Neumann
(L.S.) Samtgemeinde

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 44 v. 8.11.2007 S. 275 -

# 363.

**ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG**
**der Gemeinde Cappel, Landkreis Cuxhaven,**
**für das Haushaltsjahr 2007 vom 15. Oktober 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Cappel in seiner Sitzung am 15. Oktober 2007 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

| Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden | erhöht um Euro | vermindert um Euro | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro | nunmehr festgesetzt auf Euro |
|---|---|---|---|---|
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 22.700 | 3.300 | 279.000 | 298.400 |
| die Ausgaben | 37.100 | 17.700 | 279.000 | 298.400 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 9.200 | 0 | 1.600 | 10.800 |
| die Ausgaben | 100 | 0 | 10.700 | 10.800 |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 48.000 € um 1.700 € erhöht und damit auf 49.700 € neu festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.
Sie betragen:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Cappel, den 15. Oktober 2007 **Gemeinde Cappel**
Bohlen
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Cappel für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in der Zeit vom 12. November 2007 bis 20. November 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Cappel öffentlich aus.

Cappel, den 08. November 2007

**Gemeinde Cappel**
**Der Bürgermeister**
Bohlen

# 364.

**ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG**
**der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,**
**für das Haushaltsjahr 2007 vom 17. Oktober 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 17. Oktober 2007 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um Euro | vermindert um Euro | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro | nunmehr festgesetzt auf Euro |
|---|---|---|---|---|
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 96.500,00 | 0,00 | 2.186.700,00 | 2.283.200,00 |
| die Ausgaben | 96.500,00 | 0,00 | 2.186.700,00 | 2.283.200,00 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 58.300,00 | 0,00 | 1.426.900,00 | 1.485.200,00 |
| die Ausgaben | 58.300,00 | 0,00 | 1.426.900,00 | 1.485.200,00 |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € nicht geändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden wie bisher nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 230.000,00 € nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

**§ 6**

Der Betrag, bis zu dem über- und außerplanmäßige Ausgaben als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gelten, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lamstedt, den 17. Oktober 2007

**Gemeinde Lamstedt**

Knust — Bürgermeister (L.S.) Schiefelbein — Gemeindedirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lamstedt für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 12. November 2007 bis 20. November 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus, Schützenstraße 20 in 21769 Lamstedt öffentlich aus.

Lamstedt, den 01. November 2007

**Gemeinde Lamstedt**
**Der Gemeindedirektor**
Schiefelbein

# 365.

**HAUPTSATZUNG**
**der Gemeinde Lunestedt, Landkreis Cuxhaven,**
**vom 15. März 2007**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Lunestedt in seiner Sitzung vom 15. März 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**
**Name, Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde führt den Namen “Lunestedt”.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Beverstedt.

(3) Hoheitszeichen der Gemeinde Lunestedt ist das Wappen. Das Wappen der Gemeinde Lunestedt zeigt auf grünem Schild mit silberner Wellenlinie und blauem Schildfuß zum steigenden goldenen Biber, rechts davon eine goldene Mondsichel. Die Farben der Gemeinde sind Grün-Gold. Die Gemeindefahne trägt das Wappen auf goldenem Mittelfeld, das von zwei grünen Längs-Randstreifen begrenzt wird.
Eine Verwendung des Namens und des Wappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Lunestedt zulässig.

(4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Lunestedt und die Umschrift “Gemeinde Lunestedt, Landkreis Cuxhaven”.

**§ 2**
**Geschäftsordnung**

Das Verfahren des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse wird durch die vom Gemeinderat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

**§ 3**
**Festlegung von Wertgrenzen**

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.
Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder dem Gemeindedirektor/der Gemeindedirektorin beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.

**§ 4**
**Vertreterin/Vertreter**
**der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Die/der Bürgermeister/in wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

**§ 5**
**Verwaltungsausschuss**

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind ratsoffen. Jedes Ratsmitglied kann als Zuhörer/in an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen.

**§ 6**
**Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die/der Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die/der Bürgermeister/in unterrichtet die/den Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die/der Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

**§ 7**
**Schriftverkehr und Unterzeichnung**

Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Lunestedt - Landkreis Cuxhaven - Der/die Bürgermeister/in" geführt.

**§ 8**
**Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen einschließlich Änderungen werden im amtlichen Verkündigungsblatt des Landkreises Cuxhaven veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Lunestedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Schaukasten vor dem Eingang zum Gemeindebüro bekannt gemacht. Das gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangbeginns ist auf der Vorderseite der Bekanntmachung zu vermerken. Der Tag des Aushangs und der Abnahme von der Gemeindetafel ist aktenkundig zu machen.

**§ 9**
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 01. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lunestedt vom 13. März 1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Lunestedt, den 12. Oktober 2007 **Gemeinde Lunestedt**
Voigts
(L.S.) Gemeindedirektor



# 366.

**EINUNDFÜNFZIGSTE ÄNDERUNG**
**des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiffdorf,**
**Landkreis Cuxhaven, vom 20. Februar 2007**

Der Rat der Gemeinde Schiffdorf hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2007 die Einundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 19. September 2007 (Az.: 63.4 61.20/01.1351) genehmigt.

Der Bereich der Einundfünfzigsten Flächennutzungsplan-Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

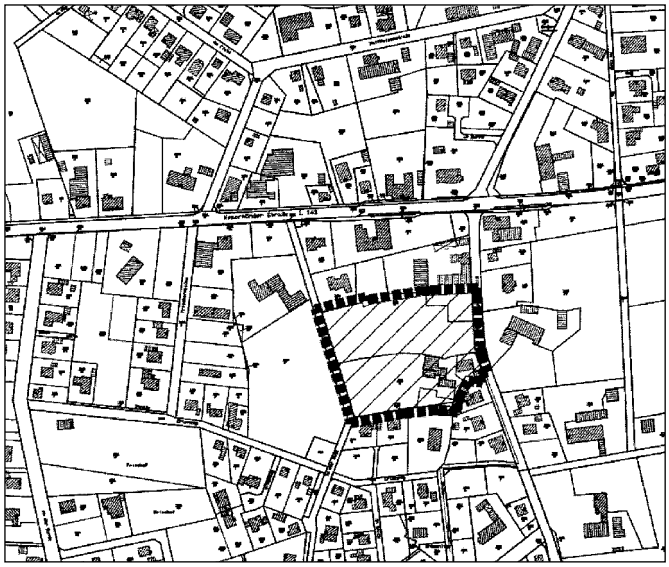

Die Einundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit der Bekanntmachung wird die Einundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Schiffdorf, den 12. Oktober 2007 **Gemeinde Schiffdorf**
**Der Bürgermeister**
Wirth

# 367.

**SATZUNG**
**der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,**
**vom 11. Oktober 2007 über den Bebauungsplan Nr. 83**
**"Buwert/Rönner", Ortschaft Wehdel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 83 "Buwert / Rönner", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 11. Oktober 2007 **Gemeinde Schiffdorf**
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 83 "Buwert / Rönner" wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 83 "Buwert / Rönner", Ortschaft Wehdel, durch schwarze Umrandung dargestellt.

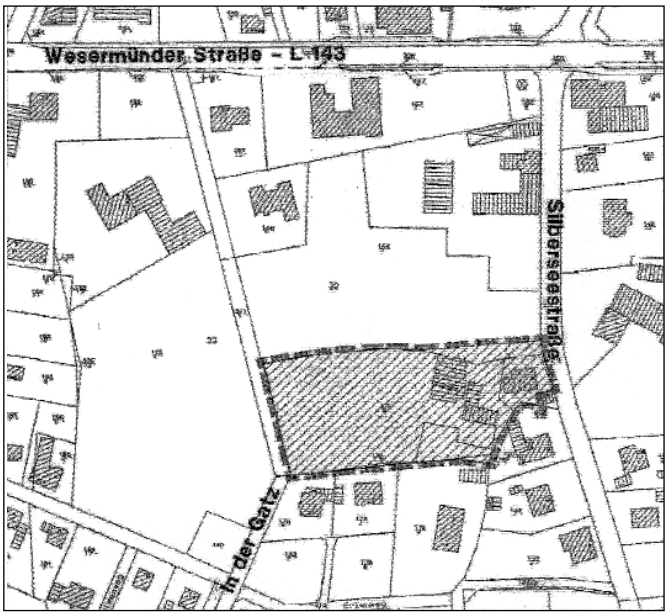


Der Bebauungsplan Nr. 83 "Buwert / Rönner", Ortschaft Wehdel, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 83 "Buwert / Rönner", Ortschaft Wehdel, in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 12. Oktober 2007 **Gemeinde Schiffdorf**
**Der Bürgermeister**
Wirth

## C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven